

Amtsblatt

der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

8. Jahrgang	Herausgegeben am: 21.12.2020	Nummer: 17
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
51	Öffentliche Bekanntmachung der SATZUNG ÜBER DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN GEMÄSS § 23 DENKMALSCHUTZGESETZ NRW	197
52	Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach vom 20.08.2020 über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW	199
53	Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen (Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131) und Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)	200
54	Hinweisbekanntmachung zur Fischereiprüfung (Fischereiwesen)	200
55	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Medebach AöR	201
56	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadtwerke Medebach AöR vom 07.12.2016	203
57	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) der Stadtwerke Medebach AöR vom 09.04.2014	204
58	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.04.2014 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Medebach AöR	206
59	Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Medebach AöR für das Jahr 2021	208

Öffentliche Bekanntmachung der SATZUNG ÜBER DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN GEMÄSS § 23 DENKMALSCHUTZGESETZ NRW

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2015 (GV NRW S. 496), in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NW 226), zuletzt durch das 1. Änderungsgesetz zum Zweiten Befristungsgesetz vom 16.07.2013 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 05.11.2020 die folgende Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §23 Denkmalschutzgesetz NRW beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalausschusses
- § 2 Beratende Mitglieder
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalausschusses

Die Aufgaben des nach § 23 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) bei der Unteren Denkmalbehörde zu bildenden Ausschusses, werden vom Bauausschuss wahrgenommen. Es wird kein eigenständiger Denkmalausschuss gebildet.

§ 2 Beratende Mitglieder

(1) Zur Beratung von Aufgaben der Denkmalpflege zieht der Ausschuss bei Bedarf Vertreter der in Abs. 2 Ziffer 1 – 7 genannten Organisationen bzw. Zusammenschlüsse von Organisationen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzu.

(2) Folgende Organisationen bzw. Zusammenschlüsse von Organisationen können zur Beratung in Belangen der Denkmalpflege hinzugezogen werden:

1. Berufsständische Vereinigungen der Architekten,
 - Bund deutscher Architekten,
 - Bund deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure,
 - Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V.,
 - und
 - Deutscher Werkbund Nordrhein-Westfalen,
2. Heimat- und Geschichtsvereine der Ortsteile und der Kernstadt,
3. Verkehrsvereine der Ortsteile und der Kernstadt,
4. Ortsvorsteher
5. Ortsheimatpfleger des Stadtgebietes

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Der Bauausschuss ist grundsätzlich nur beschlussvorbereitend beratend tätig.

(2) Die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste stellt ein Geschäft der laufenden Verwaltung der Unteren Denkmalbehörde dar. Gleiches gilt für die Löschung von Denkmälern. Der Bauausschuss erhält vor der jeweiligen Entscheidung die Möglichkeit der Kenntnisnahme, soweit Denkmäler von gesamtstädtischer Bedeutung sind.

Dies sind insbesondere:

1. Kirchen,
2. Friedhöfe, Parkanlagen und zugehörige Bauten,
3. Burgen, Rittersitze, Herrenhäuser (Erbauung bis 1918),
4. Einrichtungen mit überbezirklicher Nutzung, z. B. Verwaltungsbauten, Kulturbauten, Sportanlagen, Bäder, Museen und Verkehrsbauten,
5. bewegliche Denkmäler,
6. Bodendenkmäler,
7. alle Bauwerke, die vor 1830 (Beginn des preußischen Urkatasters) errichtet wurden und
8. Industriebauten.

(3) Der Bauausschuss berät über Angelegenheiten bei der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen

sowie bei der Aufstellung und Fortschreibung von Denkmalpflegeplänen vor einer Beschlussfassung durch den Rat.

(4) Der Bauausschuss berät in Fällen von besonderer Bedeutung über die Veränderung von Bau- und Bodendenkmälern und Nutzungsänderungen von Baudenkmalern, wenn deren Denkmalcharakter dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, vor einer Entscheidung durch die Verwaltung.

(5) Der Bauausschuss berät vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens nach dem Denkmalschutzgesetz.

(6) Der Bauausschuss berät im Verfahren zur Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde vor der abschließenden Entscheidung der Verwaltung oder des Rates.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Medebach, 05. November 2020

gez. Thomas Grosche
(Bürgermeister)

gez. Christiane Hast
(Schriftführerin)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende SATZUNG ÜBER DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN GEMÄSS § 23 DENKMALSCHUTZGESETZ NRW vom 05.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 05.11.2020
Hansestadt Medebach

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

**Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach vom
20.08.2020 über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 und die Entlastung des
Bürgermeisters nach § 96 GO NRW**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in öffentlicher Sitzung am 20.08.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Stadtvertretung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2019 Kenntnis. Sie beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2019 gem. § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2019

Aktiva	T€	Passiva	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	290	Eigenkapital (einschl. Ausgleichsrücklage)	23.263
Sachanlagen	54.816	Sonderposten	29.737
Finanzanlagen	18.170	Pensionsrückstellungen	4.312
Vorräte	579	Übrige Rückstellungen	692
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.597	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	18.034
Liquide Mittel	4.861	Übrige Verbindlichkeiten	3.972
Rechnungsabgrenzungsposten	1.378	Rechnungsabgrenzungsposten	1.681
Bilanzsumme	81.691	Bilanzsumme	81.691

Die Ergebnisrechnung 2019 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 2.285.140,15 €.

- 2) Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dass der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 2.285.140,15 € in vollem Umfang der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.
- 3) An der Abstimmung zu diesem Beschlusspunkt nimmt Bürgermeister Grosche nicht teil.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2019 einstimmig uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 220, während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Medebach, den 21. Dezember 2020
Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

53

Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen (Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131) und Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Sie haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Art des Jubiläums usw.)

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i.V. mit Abs. 1 BMG).
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V. mit Abs. 2 BMG).
- an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern -Adressenverzeichnisse in Buchform- (§ 50 Abs. 5 i.V. mit Abs. 3 BMG).
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder oder Eltern von minderjährigen Kindern) der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 i.V. mit Abs. 2 BMG).
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften (§ 36 BMG i.V. mit § 58 c Soldatengesetz - SG).

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Hansestadt Medebach, Bürgerbüro, Österstraße 1, 59964 Medebach, eingelegt werden. Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Medebach, 01.12.2020

Hansestadt Medebach
Der Bürgermeister

gez. Grosche

54

Hinweisbekanntmachung zur Fischereiprüfung (Fischereiwesen)

Die nächste Fischerprüfung findet aufgrund der Corona Pandemie nicht wie ursprünglich geplant im März 2021 sondern im Frühsommer oder Herbst 2021 statt.

Sobald der Termin feststeht, wird der Hochsauerlandkreis diesen auf ihrer Homepage www.hochsauerlandkreis.de und in der Tagespresse bekannt geben.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Medebach AöR

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR in seiner Sitzung am 16.12.2020 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 11 Absatz 6 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.12.2016 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich ab dem 01.01.2021: 3,18 €.“

Artikel II

Der § 12 Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.12.2016 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2021 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,74 €.“

Artikel III

Der § 11 Absatz 4 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.12.2016 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch

einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden (geeichten) Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von den Stadtwerken unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder statistischer Mittelverbräuche geschätzt.“

Artikel IV

Der § 11 Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.12.2016 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten messrichtig funktionierenden (geeichten) Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, durch die Stadtwerke eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den Stadtwerken abzustimmen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes geltend zu machen.“

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 16.12.2020
 Der Verwaltungsratsvorsitzende
 gez. Grosche

56

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR

2. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadtwerke Medebach AöR vom 07.12.2016

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 13 Absatz 5 der Entwässerungssatzung v. 07.12.2016 erhält folgende neue Fassung:

„Die Anzahl, Führung und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage des Prüfschachtes bestimmen die Stadtwerke. Die lichte Weite der Anschlussleitungen sind in DN150, die lichte Weite der Prüfschächte sind in DN 1000 auszuführen. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 16.12.2020

Der Verwaltungsratsvorsitzende
gez. Grosche

57

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR

2. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) der Stadtwerke Medebach AöR vom 09.04.2014

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils gültigen Fassung,

- der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 23 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung vom 09.04.2014 erhält folgende neue Fassung:

(2) *Die Stadtwerke können die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidungen des Verwaltungsrates zu nutzen. Die Stadtwerke lesen die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:*

(1)

1. *Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt im Dezember des Abrechnungsjahres.*
2. *Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.*
3. *Eine unterjährige Auslesung erfolgt ausschließlich anlass- und bedarfsbezogen zur Wasserverlust- und Rohrnetzanalyse.*

(2)

(3) *Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:*

(4)

1. *Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.*
2. *Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadtwerke.*

(5)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und

sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- j) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 16.12.2020

Der Verwaltungsratsvorsitzende
gez. Grosche

58

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR

3. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.04.2014 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Medebach AöR

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 8 Absatz 4 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.04.2014 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Es wird eine Grundgebühr je Grundstücksanschluss mit Wasserzähler erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

Qn 2,5	13,50 Euro je Monat
Qn 6	31,50 Euro je Monat
Qn 10	45,00 Euro je Monat.

Die Grundgebühr beträgt je Verbundzähler mit einem Nenndurchfluss von:

Qn 15	67,50 Euro je Monat
Qn 40	202,50 Euro je Monat
Qn 60	405,00 Euro je Monat
über Qn 60	804,33 Euro je Monat.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wurde als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.“

Artikel II

Der § 8 Absatz 6 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.04.2014 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Die Verbrauchsgebühr beträgt bis zum 31.12.2020 1,15 Euro pro cbm; ab dem 01.01.2021 1,32 Euro pro cbm.“

Artikel III

Der § 10 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.04.2014 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalender-jahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.“

Artikel IV

Der § 10 Absatz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.04.2014 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Trinkwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.“

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- n) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 16.12.2020

Der Verwaltungsratsvorsitzende
gez. Grosche

59 Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Medebach AöR für das Jahr 2021

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 mit den nachfolgenden Festsetzungen beschlossen:

Gesamterfolgsplan:	
Gesamtbetrag der Erträge	4.423.600,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.227.200,00 €
Ergebnis	196.400,00 €.

Gesamtvermögensplan:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen für Investitionen	315.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen	2.291.200,00 €
Ergebnis	1.976.200,00 €.

Der Gesamtbetrag der veranschlagten Kredite wird auf 1.350.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 220 während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) in der Zeit vom 04.01. bis 08.02.2020 aus.

Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen ist der Zutritt ins Rathaus nur nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Grebe (02982/400-215) möglich.

Digital steht der Wirtschaftsplan als Download auf folgender Seite zur Verfügung:
<https://www.medebach.de/rathaus/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/>

Medebach, 16.12.2020
 Der Vorstandsvorsitzende

gez. Grebe